# Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität



# Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität

gemäß § 7 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck, Aufgabe
- § 3 Studien und Lehrgänge
- § 4 Berufungsordnung Siehe Anlage 5
- § 4a Begriffsbestimmungen

#### Teil II: Organe, Einrichtungen und Gliederung

- § 5 Rat
- § 6 Rektorin oder Rektor
- § 7 Vizerektorinnen oder Vizerektoren
- § 8 Präsidium
- § 9 Senat
- § 10 Vollversammlung des wissenschaftlichen und
- künstlerischen Personals
- § 11 Studienkommission
- § 12 Besetzungskommission
- § 13 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)
- § 13a Qualitätsmanagement
- § 14 Studierendenvertretung
- § 15 Studienbereiche, Studiendekaninnen oder
- Studiendekane
- § 16 Institute
- § 17 Institutskonferenzen
- § 18 Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren
- § 18a Akademie für Begabtenförderung
- § 18b Doktoratsschule

- § 19 Organisation der Verwaltung
- § 20 Bibliothek

### Teil III: Dienstrechtliche Bestimmungen

- § 21 Dienstordnung
- § 22 Dienstpostenplan
- § 23 Ausschreibung
- § 24 Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität
- § 25 Allgemeine Bestimmungen für das
- wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 26 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren
- § 27 Besetzungsverfahren

### Teil IV: Gebarung und finanzielle Kontrolle

§ 28 Haushaltsordnung

# Teil V: Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen

- § 29 Geschäftsordnung der Kollegialorgane
- § 30 Wahlordnung für die Entsendungswahl
- § 30a Studien- und Prüfungsordnung

### Teil VI: Übergangsbestimmungen

§ 31 Überleitung bestehender Organe

#### Teil VII: Schlussbestimmungen

- § 32 Änderungen der Satzung
- § 33 Einsichtnahme
- § 34 In-Kraft-Treten

# Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche

### § 1 Rechtsstellung

Die Anton Bruckner Privatuniversität ist eine juristische Person öffentlichen Rechts mit Sitz in Linz. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### § 2 Zweck, Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Anton Bruckner Privatuniversität sind in §§ 1 und 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität festgelegt. Insbesondere obliegen der Anton Bruckner Privatuniversität Lehre und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die aktive Mitgestaltung des Kulturlebens.

# § 3 Studien und Lehrgänge

An der Anton Bruckner Privatuniversität werden Studien und Lehrgänge in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz in künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und künstlerisch-pädagogischer Ausrichtung angeboten.

# § 4 Berufungsordnung

Siehe Anlage 5

# § 4a Begriffsbestimmungen

 zentrales künstlerisches Fach: In den künstlerischen sowie künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen wird das künstlerische Pflichtfach bzw. die künstlerischen Pflichtfächer, das/die den Inhalt des Studiums charakterisiert/charakterisieren, als "zentrales künstlerisches Fach"/"zentrale künstlerische Fächer" bezeichnet.

# Teil II: Organe, Einrichtungen und Gliederung

#### § 5 Rat

- (1) Gemäß § 4 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität gehören dem Rat als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a. das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
  - b. drei Mitglieder, die von der Landesregierung zu bestellen sind;
  - c. drei weitere, von der Landesregierung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zu bestellende Mitglieder, wobei die Rektorin oder der Rektor den Betriebsrat anzuhören hat;
  - d. zwei Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals oder der Verwaltung, die von der Landesregierung auf Vorschlag des

Senats zu bestellen sind, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vorzuschlagen ist.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor, die oder der für Finanzen zuständige Vizerektorin oder Vizerektor sowie ein Mitglied des Betriebsrats gehören dem Rat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Rats gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt drei Jahre.
- (4) Das Mitglied gemäß Abs. 1 lit. a führt den Vorsitz. Die Mitglieder des Rats wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat den Rat wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Rats ist dieser einzuberufen. Der Rat hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (5) Die Aufgaben des Rats sind:
  - a. Beschlussfassung über die Satzung;
  - b. Bestellungsvorschlag für die Rektorin oder den Rektor;
  - c. Beschlussfassung über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung;
  - d. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans sowie über allfällige Nachtragsvoranschläge;
  - e. Kenntnisnahme und Beurteilung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
  - f. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;
  - g. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Instituten gemäß § 16 Abs. 2 auf Vorschlag des Präsidiums nach Beschlussfassung des Senats.
- (6) Die Funktion der Mitglieder des Rats mit Ausnahme des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. a endet durch:
  - a. Ablauf der Funktionsperiode, soweit in der Satzung oder im Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität nichts anderes bestimmt ist;
  - b. Verzicht;
  - c. Abberufung;
  - d. Tod.
- (7) Die Mitglieder des Rats gemäß Abs. 1 lit. b bis d und deren Ersatzmitglieder können nur auf begründeten Antrag des Rats von der Landesregierung abberufen werden. Die Abberufung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie zum Beispiel die wiederholte oder schwerwiegende Missachtung von Rechtsvorschriften sowie die mangelnde Eignung zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben erfolgen.
- (8) Vor Abberufung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall eines Mitglieds, das auf Vorschlag eines anderen Organs oder einer Person bestellt wird, gilt dies auch für das vorschlagsberechtigte Organ bzw. die vorschlagsberechtigte Person.
- (9) Die Landesregierung kann gemäß § 18 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität den Rat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze und Verordnungen offensichtlich verletzt, wenn die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten musste oder wenn er bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig ist.

#### § 6 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist gemäß § 5 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität für die Leitung der Anton Bruckner Privatuniversität verantwortlich und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm obliegt es, die gesamte Aktivität der Anton Bruckner Privatuniversität zu leiten, zu fördern und zu koordinieren.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Rats von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er kann gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität abberufen werden.
- (3) Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. alle Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Anton Bruckner Privatuniversität verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben durch das Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität oder durch die Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind;
  - b. Besorgung der laufenden Geschäfte der Anton Bruckner Privatuniversität, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen;
  - c. Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und des Präsidiums;
  - d. [entfallen]
  - e. Antragstellung auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung nach dem Privatuniversitätengesetz;
  - f. Durchführung der Graduierungen und Benachrichtigung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen staatlichen Ministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade;
  - g. Freistellung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal;
  - h. Genehmigung von Nebenbeschäftigungen;
  - i. Entscheidung in Angelegenheiten des Präsidiums, die keinen Aufschub gestatten; die getroffene Entscheidung ist dem Präsidium ehestmöglich, spätestens jedoch bei der nächsten Sitzung mitzuteilen;
  - j. Ausübung der Personalhoheit gegenüber den neu aufgenommenen Bediensteten bzw. Ausübung der Diensthoheit gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität gegenüber den zugewiesenen Landesbediensteten, einschließlich der Zuordnung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu den Instituten in Abstimmung mit dem Präsidium;
  - k. Bestellung der Studiendekaninnen oder Studiendekane, der Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren und der Bibliotheksleiterin oder des Bibliotheksleiters und gegebenenfalls deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
  - l. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
  - m. Aufnahme der Studierenden gemäß den geltenden Bestimmungen;
  - n. Informations- und Veranstaltungswesen;
  - o. Drittmittelangelegenheiten.

#### § 7 Vizerektorinnen oder Vizerektoren

(1) Die Vizerektorinnen und/oder die Vizerektoren werden vom Rat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Dauer der Funktionsperiode der Rektorin oder des Rektors bestellt. Die Rektorin oder der Rektor hat zuvor den Senat zu ihrem oder seinem Vorschlag anzuhören und dem Rat ihren oder seinen Vorschlag spätestens ein Jahr nach Beginn ihrer oder seiner Funktionsperiode zu unterbreiten. Andernfalls entscheidet der Rat ohne Vorschlag. Die Vizerektorinnen oder die

- Vizerektoren können gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität abberufen werden.
- (2) Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor vertritt im Bedarfsfall die Rektorin oder den Rektor. Sie oder er ist der Rektorin oder dem Rektor im Vertretungsfall weisungsgebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung zwischen der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizerektoren ist in einer Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen. Das Rektorat gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Sie ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

#### § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Vizerektorinnen und den Vizerektoren und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums. Das Präsidium ist mit Ausnahme der lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben und Rechte des Präsidiums sind insbesondere:
  - a. Einteilung des akademischen Jahres;
  - b. Beschlussfassung über die Studienpläne;
  - c. [entfallen]
  - d. Entscheidung über die Nachbesetzung freier Dienstposten (Planstellen) unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Rats;
  - e. Genehmigung der Beschlüsse der Studienkommission, insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Realisierbarkeit;
  - f. Entscheidung über Projekte, soweit sie wesentliche Ressourcen des Hauses binden;
  - g. Beschlussfassung über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Besetzungskommission für das jeweilige Besetzungsverfahren;
  - h. Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - i. allfällige zusätzliche Namensgebung der Institute gemäß § 16 Abs. 3;
  - j. [entfallen]
  - k. Vorschlagsrecht für die Errichtung und Umstrukturierung von Instituten gemäß § 16 zur Beschlussfassung durch den Senat und anschließender Genehmigung des Rats;
  - l. Beschlussfassung über die Bibliotheksleiterin oder Bibliotheksleiter;
  - m. Erstellung eines Entwurfs über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung nach Anhörung des Senats zur Vorlage an den Rat;
  - n. Beschluss über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und über allfällige Nachtragsvoranschläge zur Vorlage an den Rat;
  - o. Kenntnisnahme des jährlichen Rechnungsabschlusses;
  - p. Erstellung eines Entwurfs zur Beschlussfassung allfälliger Studien- und Lehrgangsgebühren zur Vorlage an den Rat;
  - q. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsverfahren.

#### § 9 Senat

- (1) Der Senat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. den Direktorinnen oder Direktoren der Institute;
  - b. zwei von der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, wobei ein Mitglied dem vollbeschäftigten und ein Mitglied dem teilbeschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören sollte;
  - c. einer oder einem auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vertreterin oder Vertreter des Verwaltungspersonals;
  - d. drei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter, wobei einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter nur beratende Stimme zukommt;
  - e. den Mitgliedern des Präsidiums mit beratender Stimme;
  - f. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Betriebsrats mit beratender Stimme;
  - g. einer Vertreterin oder einem Vertreter des AKG mit beratender Stimme;
  - h. der Koordinatorin oder dem Koordinator der Akademie für Begabtenförderung mit beratender Stimme;
  - i. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Qualitätsteams mit beratender Stimme.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird für die Dauer von drei Studienjahren vom Senat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen Studierendenvertretung) gewählt.
- (3) Der Senat hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a. Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rats gemäß § 5 Abs. 1 lit. d;
  - b. Mitwirkung bei Besetzungsverfahren gemäß § 27 Abs. 5;
  - c. Mitwirkung bei der Bestellung der Studiendekaninnen oder Studiendekane gem. § 15 Abs. 2 bis 6;
  - d. Beschlussfassung über die Errichtung und Umstrukturierung von Instituten nach Vorschlag des Präsidiums zur Vorlage an den Rat gemäß § 16 Abs. 2;
  - e. Entsendung von Mitgliedern des Senats in die Berufungskommissionen gemäß § 2 Abs. 3 lit. c Berufungsordnung bzw. von Mitgliedern des Senats in die Besetzungskommissionen gemäß § 12 Abs. 3 lit. c und allfällige Abberufung der Mitglieder aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen;
  - f. Institutsübergreifende Sicherung der Qualität des Studienbetriebes im Rahmen der Vorschriften der Satzung;
  - g. Anhörung des Vorschlags der Rektorin / des Rektors zur Bestellung der Vizerektorinnen bzw. der Vizerektoren gemäß § 7 Abs. 2;
  - h. Zustimmung zur Einrichtung weiterer Studienbereiche gemäß § 15 Abs. 2;
  - Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Privatuniversität, einschließlich der Verabschiedung strategischer Empfehlungen für den Einsatz von Personalund Finanzressourcen;
  - j. Einberufung der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 10 Abs. 2;
  - k. Bearbeitung von Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4;
  - l. Verabschiedung von Satzungsänderungsvorschlägen mit Zweidrittelmehrheit;
  - m. Anhörungsrecht zu den Beschlüssen der Studienkommission;
  - n. Anhörungsrecht zum mehrjährigen Arbeitsprogramm einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnungen des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 3 lit. m;
  - o. Mitwirkung an Habilitationsverfahren (§ 2; § 9 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 19

- Habilitationsordnung);
- p. Mitwirkung an Berufungsverfahren (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 lit. b, § 5 Abs. 1 Berufungsordnung).
- (4) Für die Entsendung von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 lit. e gilt die in § 4 Abs. 2 letzter Satz der Wahlordnung für die Entsendungswahl (Anlage 3 der Satzung) normierte Frist nicht.

# § 10 Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

- (1) Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus der Gesamtheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.
- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es das Präsidium oder der Senat beschließt.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind insbesondere:
  - a. Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 lit. b;
  - b. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG gemäß § 13 Abs. 1 lit. a;
  - c. allfällige Abberufung der gemäß lit. a und b gewählten Personen aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen:
  - d. Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Anton Bruckner Privatuniversität.
- (4) Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, den Senat oder das Präsidium mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit zu befassen.

#### § 11 Studienkommission

- (1) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:
  - a. den Studiendekaninnen oder Studiendekanen;
  - b. je einer oder einem für die Dauer von drei Jahren entsandten Vertreterin oder Vertreter jedes Instituts; jedem Institut wird auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Senats die Zuständigkeit zur Vertretung einer oder mehrerer akkreditierter Studienrichtungen übertragen;
  - c. vier Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern, wobei einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter nur beratende Stimme zukommt;
  - d. der Koordinatorin oder dem Koordinator der Akademie für Begabtenförderung;
  - e. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Qualitätsteams mit beratender Stimme;
  - f. der Leiterin oder dem Leiter des Studienbüros mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus dem Kreis der Mitglieder für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die oder der Vorsitzende hat die Studienkommission mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Studienkommission sind:
  - a. Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
  - b. Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe;
  - c. Erarbeitung von Vorschlägen zur Abänderung bestehender Studienpläne;

- d. Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung;
- e. Entscheidung über Berufungen gemäß Abs. 5;
- f. [entfallen]
- g. Vergabe von Stipendien, die von der Privatuniversität widmungsgemäß disponiert werden können;
- h. Verabschiedung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung;
- Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen des Qualitätsteams zur Sicherstellung von Qualität in den laufenden Studien und Prüfungen und deren Evaluierung sowie Festlegen von Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse;
- j. Information des Senats über die Beschlüsse der Studienkommission.
- (4) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Studienkommission sind:
  - a. Vertretung der Studienkommission gegenüber den übrigen Organen;
  - b. Vorsitzführung in der Studienkommission sowie Vollzug und Kontrolle der Umsetzung ihrer Beschlüsse;
  - c. Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer einschließlich der Beurlaubung von Studierenden gemäß den vorgesehenen Regelungen;
  - d. Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen und andernorts erworbenen Diplomen.
- (5) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Studienkommission gemäß Abs. 4 lit. c bis d ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

### § 12 Besetzungskommission

- (1) Für das Besetzungsverfahren gemäß § 27 ist eine Besetzungskommission einzusetzen.
- (2) Über die konkrete Zusammensetzung der Besetzungskommission unter Berücksichtigung der jeweils zu besetzenden Stelle und des Abs. 3 entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Besetzungskommission besteht für die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. b bis d regelmäßig aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a. der Rektorin bzw. dem Rektor oder einer Vizerektorin bzw. einem Vizerektor;
  - b. einer Studiendekanin oder einem Studiendekan;
  - c. einem vom Senat entsandten Mitglied;
  - d. der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Instituts;
  - e. mindestens einem Mitglied des betreffenden Fachkollegiums oder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des betreffenden Instituts;
  - f. einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter des betreffenden Instituts.
- (4) Mit beratender Stimme ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebsrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gleichbehandlungskommission Mitglied der Besetzungskommission. Eine in der Sitzung abgegebene Stellungnahme der Vertretung des Betriebsrats bzw. des AKG ist auf Verlangen im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (5) Darüber hinaus können der Besetzungskommission interne oder externe Fachberaterinnen oder Fachberater angehören. Im Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Besetzungskommission nach Abs. 2 ist festzulegen, ob die Fachberaterinnen oder Fachberater stimmberechtigt sind oder nicht.

- (6) Mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors haben alle Mitglieder des Präsidiums das Recht, der Besetzungskommission stimmberechtigt beizutreten.
- (7) Den Vorsitz in der Besetzungskommission führt unter Berücksichtigung des Abs. 3 lit. a entweder die Rektorin bzw. der Rektor oder die Vizerektorin bzw. der Vizerektor.

# § 13 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) besteht aus:
  - a. drei von der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern sowie entsprechenden Ersatzmitgliedern;
  - b. einem vom Verwaltungspersonal für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglied sowie Ersatzmitglied;
  - c. einem von der Studierendenvertretung zu entsendenden Mitglied sowie Ersatzmitglied.
- (2) Aufgabe des AKG ist es, Diskriminierungen insbesondere auf Grund des Geschlechts, Beeinträchtigung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Anton Bruckner Privatuniversität in Fragen der Gleichbehandlung zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der AKG hat eine Ombudsfrau zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung zu ernennen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von den Mitgliedern des AKG in der konstituierenden Sitzung für die Dauer von drei Studienjahren aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a und b gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach der konstituierenden Sitzung hat die oder der Vorsitzende den AKG nur im Anlassfall einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Anton Bruckner Privatuniversität im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an allen Berufungs- und Besetzungsverfahren.
- (7) Hat der AKG begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls die Rektorin bzw. den Rektor oder das Präsidium in Kenntnis zu setzen.

### § 13a Qualitätsmanagement

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Privatuniversitätengesetz definieren die Implementierung eines Qualitätsmanagementssystems im Entwicklungsplan einer Universität als Akkreditierungsvoraussetzung. In Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist ein durch das Präsidium eingesetztes Gremium ("Qualitätsteam") tätig, dem Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung angehören. Nähere Regelungen insbesondere zu Aufgaben und Zusammensetzung des Qualitätsteams sind vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen.

# § 14 Studierendenvertretung

Die Studierenden der Anton Bruckner Privatuniversität haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen in Form einer Studierendenvertretung.

### § 15 Studienbereiche, Studiendekaninnen oder Studiendekane

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität ist in folgende Studienbereiche gegliedert:
  - a. Künstlerischer Studienbereich
  - b. Künstlerisch Pädagogischer Studienbereich

Die wissenschaftlichen Studienangebote sind Teil dieser Studienbereiche.

- (2) Weitere Studienbereiche werden auf Vorschlag des Präsidiums nach Zustimmung des Senats vom Rat eingerichtet.
- (3) Jedem Studienbereich steht eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vor, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats von ihr oder ihm bestellt wird. Die Studiendekaninnen und Studiendekane können durch die Rektorin oder den Rektor nach Zustimmung des Senats wegen der in § 5 Abs. 7 genannten Gründe abberufen werden.
- (4) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sind Mitglieder des Präsidiums. Ihre Aufgaben und Rechte sind insbesondere:
  - a. Vertretung ihres Studienbereichs gegenüber den Organen;
  - b. Erledigung besonderer, von der Rektorin oder dem Rektor einmalig oder längerfristig übertragener Aufgaben;
  - c. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der ABPU eingerichteten Studien;
  - d. Genehmigung von Lehrveranstaltungen;
  - e. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium;
  - f. Entscheidung über Anträge zur Beurlaubung vom Studium;
  - g. Nichtigerklärung von Beurteilungen;
  - h. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
  - i. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
  - j. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, die an anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen verfasst wurden;
  - k. Verleihung akademischer Grade;
  - l. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;
  - m. Sicherstellung der Evaluierung der Lehre.
- (5) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane vertreten einander im Verhinderungsfall. Bei länger andauernder Verhinderung kann das Präsidium eine Vertretung bestellen. Erstreckt sich die Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist die Zustimmung des Senats einzuholen.
- (6) Die Funktionsperiode der Studiendekaninnen und Studiendekane beträgt fünf Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode der Rektorin oder des Rektors. Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorschlag gemäß Abs. 3 spätestens ein Jahr nach Beginn ihrer oder seiner Funktionsperiode vorzunehmen, andernfalls hat sie oder er die vom Senat bestimmte Studiendekanin oder den vom

Senat bestimmten Studiendekan zu bestellen. Bis zum Amtsantritt der neuen Studiendekaninnen oder Studiendekane bleiben die bisherigen Studiendekaninnen und Studiendekane im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 16 Institute

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität ist in Institute gegliedert.
- (2) Institute werden vom Rat auf Vorschlag des Präsidiums nach Beschlussfassung des Senats errichtet und aufgelassen.
- (3) Ein etwaiger Namenszusatz zur bestehenden Bezeichnung des Instituts kann vom Präsidium nach Anhörung des Senats und der zuständigen Institutskonferenz beschlossen werden.
- (4) Jedes Institut wird durch eine Institutsdirektorin oder einen Institutsdirektor geleitet.
- (5) Den Instituten obliegt die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben insbesondere in folgenden Fachbereichen:
  - a. Tasteninstrumente,
  - b. Saiteninstrumente,
  - c. Holzblasinstrumente,
  - d. Blechblasinstrumente,
  - e. Schlagwerk,
  - f. Gesang und Stimme,
  - g. Jazz und Improvisierte Musik,
  - h. Musikpädagogik,
  - i. Schauspiel,
  - j. Tanz,
  - k. Alte Musik und Historische Aufführungspraxis,
  - l. Geschichte und Theorie,
  - m. Komposition, Computermusik,
  - n. Dirigieren.

#### § 17 Institutskonferenzen

- (1) Jedes Institut hat eine Institutskonferenz einzurichten. Die Mitglieder der Institutskonferenz sind das dem jeweiligen Institut gemäß § 6 Abs. 3 lit. j vom Rektor in Abstimmung mit dem Präsidium zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis f und h sowie bis zu drei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter (mit insgesamt einem Stimmrecht).
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der jeweiligen Institutskonferenz ist die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor.
- (3) Aufgaben und Rechte der Institutskonferenzen sind insbesondere:
  - a. Erstellung der Jahresplanung für die Institutsunternehmungen;
  - b. Anhörungsrecht zu einer allfälligen Namensgebung des Instituts gemäß § 16 Abs. 3;
  - c. Mitwirkung an der Bestellung der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors gemäß § 18 Abs. 1;

- d. Beschlussfassung über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors gemäß § 18 Abs. 3;
- e. Strategische Planung des Einsatzes der institutsspezifischen Ressourcen;
- f. Beratung über die Studienpläne;
- g. Beratung über die institutsspezifischen Prüfungsinhalte;
- h. Wahl einer Institutsvertreterin oder eines Institutsvertreters in die Studienkommission und allfällige Abberufung aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen;
- (4) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor hat die Institutskonferenz mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen des Präsidiums oder der absoluten Mehrheit des dem jeweiligen Institut zugeordneten Personals hat die jeweilige Institutsdirektorin oder der jeweilige Institutsdirektor die Institutskonferenz ehestmöglich, jedoch längstens binnen zwei Wochen einzuberufen.

### § 18 Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren

- (1) Nach interner Ausschreibung werden die Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren auf Basis einer Wahl der Institutskonferenz von der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d des jeweiligen Instituts für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bis zum Amtsantritt der neuen Institutsdirektorin oder des neuen Institutsdirektors bleibt die oder der bisherige im Amt. Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren können aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen von der Rektorin oder dem Rektor nach Anhörung der Institutskonferenz auf Beschluss des Präsidiums abberufen werden.
- (2) Führt das Verfahren nach Abs. 1 zu keinem Ergebnis, hat das Präsidium eine interimistische Institutsdirektorin oder einen interimistischen Institutsdirektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d des Instituts für die Dauer eines Semesters zu bestellen. Innerhalb dieses Semesters ist das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.
- (3) Für jede Institutsdirektorin und jeden Institutsdirektor ist auf ihren oder seinen Vorschlag von der jeweiligen Institutskonferenz eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (4) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eigene Aufgaben übertragen. Eine solche Übertragung ist dem Präsidium zu melden.
- (5) Die Aufgaben der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors sind insbesondere:
  - a. Vertretung des Instituts gegenüber den übrigen Organen;
  - b. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Instituts;
  - c. Abstimmung der Arbeit des Instituts mit dem Leitbild der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - d. Verantwortung für die künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerischwissenschaftliche Ausrichtung des Instituts in Zusammenarbeit mit den Studiendekaninnen oder Studiendekanen;
  - e. Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerischwissenschaftlichen Arbeit des Instituts;
  - f. Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen;
  - g. Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese das Institut betreffen;
  - h. Zuteilung der Studierenden an das dem Institut zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal

- i. [entfallen]
- j. Verantwortung für die Prüfungsinhalte im Zusammenwirken mit dem dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d;
- k. Verantwortung für die dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel;
- l. Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der jeweiligen Institutskonferenz;
- m. Mitarbeit bei der Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer mit der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission, der zuständigen Hauptfach-Lehrkraft und der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan gemäß § 11 Abs. 4 lit. d;
- n. [entfallen]
- o. Planung von institutsspezifischen Veranstaltungen;
- p. Erstellung von institutsspezifischem Informationsmaterial;
- q. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben der Anton Bruckner Privatuniversität.

### § 18a Akademie für Begabtenförderung

- (1) Aufgabe und Ziel der Akademie für Begabtenförderung ist es, in Kooperation mit dem Oberösterreichischen Landesmusikschulwerk musikalisch begabten und motivierten Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen eines außerordentlichen Studiums auf ein künstlerisches und/oder künstlerisch-pädagogisches Musikstudium vorzubereiten.
- (2) Die Akademie für Begabtenförderung wird von einer Koordinatorin / einem Koordinator geleitet, welcher jeweils für die Dauer von drei Studienjahren vom Präsidium bestimmt wird.

#### § 18b Doktoratsschule

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität bietet einen gemeinsam geführten, strukturierten künstlerischwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Doktoratsstudiengang an, in dem Early Stage Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Akademikerinnen und Akademiker sowie künstlerisch Forschende gemeinsam zu forschendem Denken und Handeln ausgebildet werden. Darüber hinaus werden sie in ihrem persönlichen Doktoratsprojekt von bis zu drei führenden international tätigen Expertinnen und Experten in ihrem Feld betreut.
  - In dieser Ausbildung wird ein heutiges Verständnis von Wissenserwerb, in dem transdisziplinäres Denken und Handeln, die gegenseitige Durchdringung von Praxis und Theorie und ein ethischer Umgang mit Menschen und Ressourcen selbstverständlich sind, angestrebt.
- (2) Die Doktoratsschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter bzw. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet, welche bzw. welcher jeweils für die Dauer von drei Studienjahren vom Präsidium bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

# § 19 Organisation der Verwaltung

Das Präsidium hat die Organisation der Verwaltung durch Erlassung eines Organigramms sowie eines Organisationsplans zu regeln.

Das Präsidium hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

#### § 20 Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient dem Zweck und den Aufgaben der Anton Bruckner Privatuniversität gemäß § 2. Sie ist eine öffentliche Bibliothek.
- (2) Nähere Regelungen über Entlehnung, Bestand und Anschaffung sind in der Bibliotheksordnung der Anton Bruckner Privatuniversität enthalten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek wird nach einem Auswahlverfahren gemäß § 23 vom Präsidium vorgeschlagen und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek ist nach Beschlussfassung des Präsidiums von der Rektorin oder dem Rektor eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek zu bestellen.

### Teil III: Dienstrechtliche Bestimmungen

### § 21 Dienstordnung

Siehe Anlage 1

### § 22 Dienstpostenplan

Über den dem Rat gemäß § 4 Abs. 7 Z 4 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zur Beschlussfassung vorzulegenden Dienstpostenplan entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betriebsrats im Rahmen der Strategiebeschlüsse des Senats gemäß § 9 Abs. 3 lit. i.

### § 23 Ausschreibung

- (1) Die nach dem Dienstpostenplan zu besetzenden Stellen sind nach Beschluss des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 3 lit. d von der Rektorin oder vom Rektor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Die Auswahl hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Auswahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern dem internationalen Standard entsprechende, künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch, künstlerisch-wissenschaftlich oder wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten verpflichtet werden.
- (2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:
  - a. bei Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre mit einem geringen Stundenausmaß vorgesehen sind, wobei als Beschäftigung mit geringem Stundenausmaß eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung gilt;
  - b. bei Besetzung von Stellen zur Durchführung von maximal ein Jahr dauernden Projekten;
  - c. bei Besetzung von Stellen in der Verwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen mit Ausnahme von Leitungspositionen eine rein interne Stellenausschreibung erfolgen;
  - d. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen;
  - e. bei Besetzung von Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 24 Abs. 2 lit. i.

- (3) Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Abs. 2 bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.
- (4) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Abs. 2 wird auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors durch Beschluss des Präsidiums von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Bestellung des Verwaltungspersonals nach Abs. 2 lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem gemäß Organisationsplan zuständigen Präsidiumsmitglied durch die Rektorin oder den Rektor.
- (5) Stellen nach Abs. 2 lit. a können ohne Ausschreibung nicht mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal besetzt werden, die bereits an der Anton Bruckner Privatuniversität beschäftigt oder ihr gemäß § 9 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zugewiesen sind, wenn deren gesamtes Stundenausmaß hierdurch das in Abs. 2 lit. a genannte Ausmaß überschreiten würde.
- (6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung jenes wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das Stellen nach Abs. 2 lit. a innehat, kann mit Ausnahme des Abs. 2 lit. b ohne erfolgte Objektivierung im Rahmen einer Ausschreibung nicht über die in Abs. 2 lit. a normierte Grenze von einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung erhöht werden.

### § 24 Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität

- (1) Angehörige der Universität sind:
  - a. die Studierenden;
  - b. das wissenschaftliche und künstlerische Personal;
  - c. das Verwaltungspersonal.
- (2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal gliedert sich in:
  - a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - b. [entfällt]
  - c. assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - d. Senior Scientists, Senior Artists, Senior Lecturers der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - e. Universitätsassistentinnen und -assistenten der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - f. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - g. Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern;
  - h. Lektorinnen und Lektoren der Anton Bruckner Privatuniversität:
  - i. Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Anstellungserfordernisse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal regelt die Dienstordnung (Anlage 1).
- (4) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nach Abs. 2 müssen nicht zwingend in einem Dienstverhältnis zur Anton Bruckner Privatuniversität stehen. Ihre Bestellung erfolgt befristet auf maximal zwei Jahre.
  - Sofern sie in einem Dienstverhältnis stehen, sind die Bestimmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

# § 25 Allgemeine Bestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

- (1) Die Lehrenden nach § 24 Abs. 2 haben das Recht, im Rahmen der zugewiesenen Lehrveranstaltungen und der geltenden Studienbestimmungen die Lehre frei auszuüben und die Einrichtungen der Anton Bruckner Privatuniversität nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch für Forschungszwecke, die in engem Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen.
- (2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal ist dem Zweck und den Aufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet. Zu seinen Aufgaben können je nach Ausrichtung der Stelle und Inhalt des Dienstvertrags folgende Aufgaben gehören:
  - a. Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
  - b. Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen;
  - c. Beratung und Betreuung von Studierenden;
  - d. Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit;
  - e. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere des jeweiligen Instituts;
  - f. Mitarbeit in den vorgesehenen Organen;
  - g. Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

### § 26 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

- (1) Der Rat oder das Präsidium kann beantragen, besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor zu bestellen.
- (2) Mit der Honorarprofessur ist eine Lehrtätigkeit an der Anton Bruckner Privatuniversität verbunden; die Bestellung erfolgt aber außerhalb des Dienstpostenplans. Ein Dienstverhältnis wird durch die Bestellung nicht begründet. Wird nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, haben Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren für ihre Lehrtätigkeit daher auch keinen Anspruch auf Entgelt.
- (3) Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten anzuschließen. Über den Antrag entscheidet der Senat. In seiner Entscheidung hat der Senat auszusprechen, ob die Bestellung befristet oder unbefristet erfolgt. Im Falle einer Befristung ist die Dauer der Bestellung anzugeben. Die Bestellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

### § 27 Besetzungsverfahren

- (1) Für die Auswahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (mit Ausnahme von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren siehe Berufungsordnung) ist grundsätzlich die Besetzungskommission gemäß § 12 zuständig. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind in § 23 Abs. 2 geregelt.
- (1a) Für die Auswahl des Verwaltungspersonals ist eine vom Präsidium eingesetzte Auswahlkommission zuständig, der jedenfalls ein Mitglied des Präsidiums anzugehören hat. Auf das Verfahren sind in gleicher Weise bei internen und externen Ausschreibungen die Bestimmungen über das

Besetzungsverfahren sinngemäß mit der Ausnahme anzuwenden, dass bei einem Veto der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 5 die Entscheidung auf das Präsidium übergeht.

- (1b) Die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. e, h und i erfolgt auf Vorschlag der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors durch die Rektorin bzw. den Rektor, ohne dass es der Einsetzung einer Besetzungskommission bedarf.

  Ein allfälliger Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors von dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt.
- (1c) Die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. g erfolgt auf Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters durch die Rektorin bzw. den Rektor, ohne dass es der Einsetzung einer Besetzungskommission bedarf. Ein allfälliger Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters von dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt.
- (2) Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor den Ausschreibungstext.
- (3) Die Besetzungskommission sichtet die einlangenden Bewerbungen und beschließt, welche Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin oder dem Rektor zu einem Auswahlverfahren einzuladen sind.
- (4) Die Besetzungskommission hat nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, welche Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind und in Hinblick auf die Besetzungsverhandlungen eine Reihung vorzunehmen.
- (5) Gegen diese Entscheidung der Besetzungskommission kann die Rektorin oder der Rektor, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Besetzungsverfahrens vorliegen, ein Veto einlegen. Übt die Rektorin oder der Rektor dieses Vetorecht aus, wird der Senat mit der Entscheidung der Besetzungskommission befasst. Der Senat kann die Entscheidung der Besetzungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle veranlassen.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor führt die Besetzungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ehestmöglich den Arbeitsvertrag.

# Teil IV: Gebarung und finanzielle Kontrolle

# § 28 Haushaltsordnung

Siehe Anlage 4

Teil V: Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen

§ 29 Geschäftsordnung der Kollegialorgane

Siehe Anlage 2

# § 30 Wahlordnung für die Entsendungswahl

Siehe Anlage 3

### § 30a Studien- und Prüfungsordnung

Siehe Anlage 7 (Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien), Anlage 8 (Studien- und Prüfungsordnung des künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiums) und Anlage 9 (Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Promotionsstudiums).

# Teil VI: Übergangsbestimmungen

# § 31 Überleitung bestehender Organe

- (1) Die erstmalige Errichtung der Institute erfolgt abweichend von § 16 auf Vorschlag des am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindlichen Direktors des Bruckner-Konservatoriums durch den Rat.
- (2) Die erstmalige Bestellung der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt abweichend von § 15 durch den Rat auf Vorschlag des am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindlichen Direktors des Bruckner-Konservatoriums und ist nach Konstituierung des Senats von diesem zu bestätigen.
- (3) Die erstmalige Bestellung der Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren erfolgt, abweichend von § 18, ohne interne Ausschreibung auf Vorschlag des Präsidiums nach Zustimmung der Institutskonferenz durch den Rektor. Die erstmalige Einberufung der jeweiligen Institutskonferenz erfolgt durch den Rektor.
- (4) Die am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindliche Leiterin der Verwaltung des Bruckner-Konservatoriums wird abweichend zu § 19 unbefristet mit der Funktion der Universitätsdirektorin betraut.
- (5) Der am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindliche Leiter der Bibliothek des Bruckner-Konservatoriums wird abweichend zu § 20 unbefristet mit der Funktion des Bibliotheksdirektors betraut.

# Teil VII: Schlussbestimmungen

# § 32 Änderungen der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Rat auf Vorschlag des Senats. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung. Auf jede Änderung sowie den Ort der Auflage ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

#### § 33 Einsichtnahme

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme an der Anton Bruckner Privatuniversität im Rektorat auf.

#### § 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Erlassung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt in der Amtlichen Linzer Zeitung und hat den Ort der Einsichtnahme zu bezeichnen.
- (2) Die Kundmachung gemäß Abs. 1 kann frühestens nach bescheidmäßiger Akkreditierung des Bruckner-Konservatoriums als Privatuniversität nach dem Universitätsakkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999 erfolgen.

# **ANLAGEN**

ANLAGE 1: Dienstordnung

ANLAGE 2: Geschäftsordnung der Kollegialorgane

ANLAGE 3: Wahlordnung für die Entsendungswahl

ANLAGE 4: Haushaltsordnung

**ANLAGE 5:** Berufungsordnung

ANLAGE 6: Habilitationsordnung

ANLAGE 7: Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien

ANLAGE 8: Studien- und Prüfungsordnung des künstlerisch-wissenschaftlichen

**Promotionsstudiums** 

ANLAGE 9: Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen

**Promotionsstudiums** 

ANLAGE 10: Akademische Ehrungen